

# Thomas Wüppesahl

## Wirtschafts- und Politikberatung

Kronsberg 31  
21502 Geesthacht-Krömmel, Deutschland  
Telefon: +49 4152 885666  
Telefax: +49 4152 879669  
E-Mail: [thomas@wueppesahl.de](mailto:thomas@wueppesahl.de)  
Website: [www.thomas-wueppesahl.de](http://www.thomas-wueppesahl.de)

Thomas Wüppesahl · Kronsberg 31 · 21502 Geesthacht-Krömmel

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Der Vorsitzenden, Frau Renate Künast, MdB  
Über: Frau Kathrin Schreiber/Frau Dr. Andrea Krebs

19.06.2017

**Betreff: Anhörung des Ausschusses am 21. Juni 2017, 15:30 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden übermittele ich für die Anhörung am 21. Juni 2017 vorab meine aufgrund des Zeitdrucks kurzfristig verfasste schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bzgl. Wohnungseinbruchdiebstahls aus dem Mai 2017 und erlaube mir ferner den Hinweis auf die Tatsache, dass meine Stellungnahme von dem Berufsverband der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten, deren Bundessprecher (= Vorsitzender) ich bin, geteilt wird:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf (GE) enthält keine Verbesserungen für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Ich halte ihn für verfassungswidrig. Angesichts des Maßes an krimineller Energie die zum Ausführen der Wohnungseinbruchdiebstählen erforderlich ist, könnte der erforderliche Zweck über die Strafzumessungsregeln vollkommen ausreichend erreicht werden; auch ohne zusätzliche TKÜ-Ermächtigungen.

Eine Erhöhung der Mindeststrafe für Einbrüche in Wohnungen auf ein Kalenderjahr wird – wie jedem Praktiker, aber auch allen sich mit der Materie befassenden Sozialwissenschaftlern bekannt ist – kaum jemanden davon abhalten, einen geplanten Einbruch bleiben zu lassen. Sie könnten als Gesetzgeber die Mindeststrafe auch auf fünf Jahre anheben und es stellte sich derselbe Effekt ein.

Jeder Straftäter geht davon aus, dass er bei seiner Unternehmung erfolgreich sein wird, sonst würde er sie nicht durchführen. Selbstverständlich werden auch (nicht immer!) Kosten-Risiko-Überlegungen angestellt. Es wird versucht das Entdeckungsrisiko zu verringern. Nur im Ausnahmefall will jemand mit seiner Handlung bewusst in ein Gefängnis. Aber wenn der Entschluss zu einer Straftat getroffen ist, ist die Mindest-

strafe – gleichgültig welcher Höhe - in der Unternehmung als ein beherrschbares oder mindestens in Kauf zu nehmendes Risiko eingepreist.

Falls sich Wohnungseinbrecher mit den objektiven Fakten beschäftigen sollten, werden sie in ihrem schädlichen Vorhaben darin alleine schon durch die seit Jahrzehnten bestehenden niedrigen Aufklärungsquoten bestärkt, die zwischen 13% und 15% liegen. Auch dies wird sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ändern.

Bereits nach der offiziellen Polizeistatistik wird lediglich jeder siebte Einbrecher überhaupt Gefahr laufen, verurteilt werden zu können. Selbstverständlich reduzieren weitere Maßnahmen (Aufklärung des Objekts, der Umgebung usw.) für Täter, die überlegt vorgehen, dieses Risiko nochmals auf deutlich unter 5%, also ein Zwanzigstel.

Hinzu kommt, dass die Basiszahlen (13% bis 15% Aufklärungsquote) der polizeilichen Kriminalstatistik entnommen sind und danach jeder „aufgeklärte“ Fall eingespeist ist. Statistisch kann solch ein Tätertypus also 19 Wohnungseinbruchdiebstähle begehen und er ist immer noch nicht einmal bekannt, also außerhalb jeder Fahndung.

Mit der offiziellen Statistik wird eine falsche Aufklärungsquote insinuiert. Es braucht nur ein Tatverdächtiger in den Polizeiakten auftauchen und schon gilt der Fall als „aufgeklärt“. Tatsächlich kommen Staatsanwaltschaften und Gerichte immer wieder zu anderen Ergebnissen und zwar in über 10% der in der Statistik als „aufgeklärt“ von der Polizei eingespeisten Taten gibt es Einstellungen bzw. Freisprüche.

Somit reduziert sich die Aufklärungsquote um weitere zwei bis drei Prozent. Wir haben also keine validen Zahlengrundlagen, aber müssen davon ausgehen, dass die tatsächlichen Zahlen - was Taten und Aufklärung angeht - noch schlechter aussehen als sie es ohnehin bereits sind.

Wenn alleine diese Betrachtung zutreffen sollte, ist jedem fachlich Kundigen klar, dass der Hebel woanders angesetzt gehört.

Die empirische Begründung für diese weitere Gesetzesverschärfung im Bereich des bundesdeutschen Strafrechts trägt in keiner Weise. Im Gegenteil. Bereits 1993 hat die Zahl der Wohnungseinbrüche bei rund 230.000 pro Kalenderjahr gelegen. Die Initiative in Ihrem Haus entstand aber erst 2015 und 2016. Mithin zu einem Zeitpunkt als die polizeiliche Kriminalstatistik rund 80.000 weniger Wohnungseinbruchs-

diebstähle als 22 Jahre zuvor auswies. Warum gab es damals nicht bereits solch unvernünftige Initiativen wie sie heute mit diesem Gesetzesentwurf diskutiert werden?

Nicht irgendeine Strafandrohung wie das Changieren der Tatzahlen zwischen 90.000 und 230.000 Wohnungseinbruchdiebstählen über die vergangenen Jahrzehnte – bei gleicher Mindeststrafe –, hat diese Differenz um rund 150% bedingt.

Es drängen sich weitere logische Fragen auf: 2015 war laut polizeilicher Kriminalstatistik die Zahl der Wohnungseinbrüche um rund 15.000 im Vergleich zu 2014 gestiegen. Ein Erschrecken ging durch unser Land. Nun wissen alle Anwesenden, dass die Zahl der diskutierten Deliktsgruppe von 2015 auf 2016 um 20.000 gesenkt ist; laut polizeilicher Kriminalstatistik.

Wo bleibt die Entwarnung in unserem Land? Der Gesetzgeber alarmiert trotz entschärfter Sachlage.

Schon nach dieser Ihrer - mehrheitlich vertretenen - Logik müsste der vorliegende Gesetzesentwurf zurückgezogen werden. Sollten sich die Zahlen weiter nach unten bewegen, so müssten aus dem Kreis der Initiatoren Überlegungen zu erwarten sein, den Mindeststrafrahmen unter die bisher geltenden drei Monate zu senken. Diese Logik ist konsistent und kaum zu widerlegen. Entsprechend widersprüchlich agieren diejenigen die diese Gesetzesverschärfung wollen und nehmen einen weiteren Vertrauensverlust in seriöse Politik in Kauf.

Meine Schlussfolgerung alleine aus diesen Tatsachen besteht darin, dass es den Initiatoren dieser Gesetzesverschärfung – und darauf lässt sich der Kern dieses Gesetzesentwurfes verdichten – um etwas anderes geht als das die Bevölkerung geschützt werden soll. Mit Ihrer Maßnahme soll eher die veröffentlichte Meinung beruhigt denn das unruhig diskutierte Delikt „Wohnungseinbruch“ effektiv bekämpft werden. Dabei werden nicht einmal die Maßstäbe des Grundgesetzes – wesentlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – in Anwendung gebracht. Das Gegenteil ist nämlich der Fall. Ihr Gesetzesentwurf dürfte unverhältnismäßig sein. Er ist nach meiner Überzeugung auch wegen der Wertungswidersprüche verfassungswidrig.

Solange beispielsweise das Delikt des Raubes mit einem Jahr Mindeststrafe versehen ist, wird dieselbe Mindeststrafe bei Wohnungseinbrüchen überhaupt nicht mehr vermittelbar.

Die Wertungswidersprüche führen zu inkonsistenten Maßstäben im StGB. Oder wollen Sie anschließend die Mindeststrafe bei Raub auch noch anheben? Vielleicht auf zwei Jahre? Und wie sähe es bei anderen Delikten aus? Hat nicht jemand den Wunsch

Ehrverletzungsdelikte (Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung) mit einem Jahr Mindestbestrafung zu versehen? Gerade vor den Hasstiraden in den sogenannten sozialen Netzwerken des Internet. - Nein? - Warum denn nicht?

Auch das vorgesehene Aufdrehen der TKÜ-Möglichkeiten bei Wohnungseinbruchs-diebstählen wird angesichts der ohnedies vorhandenen Überlastungen der Kriminaltechnik und dem Absorbieren von Ermittlungskräften aus den Bereichen wo es sich wirklich lohnte und es um hohe Summen oder gar Gesundheit und Leben geht, nur zu einer weiteren Verwässerung der ohnehin geringen Schlagkraft von Polizei und Staatsanwaltschaft führen.

Selbstverständlich vergesse ich nicht die Wirkungen von Wohnungseinbrüchen auf die Opfer. Sie sind mir nur zu bekannt, mit allen psychologischen Wirkungen bis hinein in veränderte Handlungsgewohnheiten und in wenigen Fällen sogar erforderlich werden- den medizinisch unterstützenden Behandlungen.

Dennoch müsste gerade vom Gesetzgeber auch die folgende Tatsache anders als aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ersichtlich gewürdigt werden:

Die Kosten der Wohnungseinbrüche bewegen sich laut GdV auf jährlich rund eine halbe Milliarde Euro. Das sind die von der Versicherungswirtschaft festgestellten Schäden.

Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die den Gesetzesentwurf mehrheitlich unterstützen, ordnen diese Schadenssumme nicht angemessen in die Schäden die durch andere Tathandlungen verursacht sind, ein und drohen wieder einmal ein verfassungswidriges Gesetz (vorläufig) in Kraft zu setzen.

Ich kann Ihnen Dutzende Einzelfälle aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität anführen, die regelmäßig die jährliche Schadenssumme aller in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Wohnungseinbrüche übersteigen. Einzelfälle über eine halbe Milliarde Euro, bei denen die Verantwortlichen mit günstigen Deals davonkommen oder mit solchen Strafmaßen die im Abgleich zu anderen Delikten nachgerade spotten! Wo bleibt bei alledem die Maßstabsgerechtigkeit?

Dabei habe ich noch nicht einmal die vielen Fallbearbeitungen in der Wirtschaftskriminalität berücksichtigt, bei denen lediglich ein Bruchteil des tatsächlichen Schadensausmaßes ermittelt ist; sehenden Auges, bewusst. Diese Realität fällt unter die Rubrik „Verfahrensökonomie“ und hat mit Gleichheit vor dem Gesetz wenig zu tun.

Da trotz solcher (und anderer) Defizite die wirtschaftskriminalistischen Straftaten regelmäßig die Hälfte der Schadenssumme in der polizeilichen Kriminalstatistik ausweisen ist ihr tatsächlicher Anteil noch höher als hälftig. Wenn man zur Wikri den Ressourcenansatz bei Polizeien, Steuerfahndungen und Staatsanwaltschaften betrachtet – weit unter 5% der Ressourcen -, könnte man auch das Vertrauen in andere Vernunftkategorien verlieren und Fragen stellen, die trotz eines Fragezeichens despektierlich bei den Adressaten ankämen.

Die entscheidenden Stellgrößen für eine Zurückdrängung von Wohnungseinbrüchen bestehen in drei Punkten:

### **1. Eine gut arbeitende Polizei.**

Die Aufklärungszahlen im Bereich von Wohnungseinbrüchen sind erbärmlich für eine professionelle Polizei und können selbstverständlich gesteigert werden wie einzelne Brennpunktbearbeitungen eindrucksvoll ausweisen.

Wenn die Aufklärungszahlen kontinuierlich zwischen 13 und 16 Prozent liegen, dann gehört vorrangig an dieser Stelle nachgedacht und nachgebessert, weil selbst nach der Logik der BefürworterInnen des zu diskutierenden Gesetzentwurfes die einjährige Mindeststrafe bei den rund 85% unaufgeklärten Wohnungseinbruchdiebstählen (das ist wohlwollend interpoliert) nie zum Zuge kommen könnte. Zwischen 10% und 20% aller Wohnungseinbrüche werden nicht einmal mehr der Polizei gemeldet und verringern die fast unwirklich anmutende Negativbilanz der unaufgeklärten Fälle auf nahe 10%.

### **2. Technische Maßnahmen an den Wohnungen.**

Architektonische und technische Standards einführen. - Diese Vorgehensweisen haben bereits jetzt einen erheblichen Anteil daran, dass rund 40% aller Wohnungseinbrüche im Versuchsstadium stecken bleiben. Dazu gibt es in anderen Ländern bereits bessere Regelungen wie in den NL, wo bei Neubauten durch den Gesetzgeber bzw. dann durch Verordnung bestimmte bauliche Vorgaben gemacht sind. Was kann der Deutsche Bundestag diesbezüglich vorweisen?

### **3. Eine gute Sozialpolitik.**

Die beste Kriminalitätsprävention bleibt eine gute Sozialpolitik. Das gilt

bedauerlicherweise nicht für alle und alles – siehe die Gier an den Finanzmärkten und den normverletzenden Gestaltungswillen der Akteure, ob bei der betrügerischen Manipulation von Zinssätzen, wie dem Referenzzinssatz LIBOR sowie weiterer Zinssätze wie dem EURIBOR oder dem japanischen TIBOR im Interbankengeschäft. Welche Strafverschärfung hat es eigentlich in diesen Zusammenhängen gegeben? Dort waren bekanntlich auch bundesdeutsche Banken beteiligt. Bestimmten Banken hätte nach den getroffenen Feststellungen das Geschäftsmodell entzogen werden müssen; etliche Akteure hätten einem Berufsverbot unterliegen müssen – wären die Maßstäbe aus anderen Deliktgruppen auch hier gültig.

Aber das o.a. Erkenntnistheorem gilt gerade für das Deliktsfeld Wohnungseinbruch wie unter anderem ein Zitat der Leiterin des KFN, Frau Sonja Willing, im Zusammenhang mit einer noch aktuellen Studie über „Wohnungseinbrüche“ anschaulich darstellt: „Je mehr soziale Probleme eine Region hat, wie (Jugend-)Arbeitslosigkeit oder vermehrtes Suchtpotential, umso mehr Wohnungseinbrüche gibt es.“

Und Frau Sonja Willing weiter: „Wohnungseinbruchsdiebstahl sei häufig ein Ausdruck von Beschaffungskriminalität im Drogenmilieu. Nun ist der Gesetzgeber im Schneckentempo bei der Entkriminalisierung wenigstens des Eigenkonsums von kriminalisierten Drogen vorangekommen und dann haut er über den Umweg dieses Drogenbeschaffungsdelikts wieder die Junkies platt.

Denken Sie auch an die betrügerischen Devisenkursmanipulationen, die endlich 2013 zu weltweiten Ermittlungen von Finanzmarktaufsichtsbehörden und internen Ermittlungen (sog. Compliers-Abteilungen), die ihren Namen allerdings nicht wert sind, geführt. – Was haben Sie daraufhin an Gesetzesverschärfungen aufgelegt? – Oder: Ein paar Nummer kleiner, der Diesel-Skandal, der wesentlich und entscheidend in der Bundesrepublik Deutschland kreativ und in feinsten Manier klassischer organisierter Kriminalität – keine Bandenkriminalität mit gelegentlichen Ausflügen in die OK wie bei Wohnungseinbruchsdiebstählen – entwickelt, praktiziert und weltweit in dreistester Manier angewandt worden ist und immer noch läuft? Viele, nicht bloß Kritische PolizeibeamtInnen, warten auf die gesetzgeberische Tätigkeit oder wenigstens mal initiative Strafermittlungsverfahren aus bundesdeutschen Staatsanwaltschaften und nicht erst dann nachdem das FBI oder eine ausländische Umweltbehörde aktiv geworden ist.

Und bei den Wohnungseinbruchsdiebstählen kommen Sie bzw. Teile des Hohen Hauses auf einer schon letztes Jahr veralteten Datenbasis und aufgrund von

Erkenntnissen aus der Kriminologie mit einer ineffektiven, unverhältnismäßigen und verfassungswidrigen Kamelle auf den Markt und wollen in McBillig-Manier gesetzgeberischer Möglichkeiten das Strafmaß auf 400 Prozent erhöhen anstatt endlich dort die Keule zu schwingen wo die verbrecherische Musik spielt.

Nicht vergessen möchte ich, dass sie die Tore für weitere ermittlungstechnische Aufwände in den TKÜ-Regelungen und den ganzen Verbindungsdaten bei vor allen Dingen der Polizei öffnen. Das wäre sehr arbeitsaufwändig. Dort weiß man schon jetzt nicht wie die Arbeit bewältigt werden kann, dafür werden aber mehrere tausende PolizeibeamtInnen für polizeifremde Aufgaben eingesetzt.

Auch das ist mehr etwas für die Galerie oder den Boulevard, weil alle Fachkundigen wissen, dass es so gut wie gar nichts bringt, da Kriminalität seit mindestens zwei Jahrzehnten mehr und mehr verwaltet denn bearbeitet wird. Sie dürfen nicht von der irrationalen Tatort-Realität im Alltag unserer Polizei und Staatsanwaltschaften ausgehen.“

Mit der Bitte um Kenntnisnahme,

verbleibe ich für heute

mit freundlichem Gruß

Thomas Wüppsahl, ehem. MdB

(bei elektronischem Versand ohne Unterschrift)